

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 49.

Marienwerder, den 9. Dezember

1891.

Die Nummer 33 der Gesetz-Sammlung enthält 2)  
unter

Nr. 9491 die Verordnung, betreffend die Kautio-  
nen der Beamten aus dem Bereich des Ministeriums  
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen-  
heiten. Vom 2. November 1891.

Die Nummer 34 der Gesetz-Sammlung enthält  
unter

Nr. 9492 die Verfügung des Justiz-Ministers,  
betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil  
der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Wegberg,  
Montjoie, Gemünd, Aachen, Stolberg bei Aachen, Düren,  
Donn, Euskirchen, Kerpen, Goch, Mors, Kempen am  
Rhein, Rheinberg, Avenau, Dopperd, Kirchberg, Weisen-  
heim, Stromberg, Münstermaifeld, Bensberg, Mülheim  
am Rhein, Wermelskirchen, Dpladen, Langenberg, Lind-  
lar, Siegburg, Wipperfürth, Eitorf, Wiehl, Walbroel,  
Summersbach, Düsseldorf, Neuß, Mettmann, Saarbrücken,  
Tholey, Hermeskeil und Trier. Vom 14. November 1891.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf Ihren Bericht vom 26. Oktober d. Js. will  
Ich dem Kreise Strassburg in Westpr., im Regierungs-  
bezirke Marienwerder, welcher den Bau einer Kreis-  
chauffee vom Bahnhofe Jablonowo der Thorn-Insten-  
burger Eisenbahn über Sadlinken, Buchwalde, Neudorf  
und Groß Plowenz nach der Grenze mit dem Kreise  
Sobau in der Richtung auf Klein Kehlwalde beschloffen  
hat, das Enteignungsrecht für die zu dieser Chauffee  
erforderlichen Grundstücke, sowie gegen Uebernahme der  
künstigen chauffeeartigen Unterhaltung der Straße das  
Recht zur Erhebung des Chauffeegeldes nach den Be-  
stimmungen des Chauffeegeld-Tarifs vom 29. Februar  
1840 (S. S. S. 94 ff.) einschließlic der in demselben  
enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie  
der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vor-  
schriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämt-  
lichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch  
sollen die dem Chauffeegeld-Tarife vom 29. Februar  
1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chauffee-  
Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung  
kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Neues Palais, den 2. November 1891.

gez. Wilhelm R.

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Ausgegeben in Marienwerder am 10. Dezember 1891.

### Bekanntmachung.

Die Weihnachtsendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre  
an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnacht-  
versendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen  
sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr  
zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Be-  
förderung leidet.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne  
Papptafeln, schwache Schachteln, Cigarrenkisten zc. sind  
nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deut-  
lich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die  
Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt  
werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes  
weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest  
aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen  
Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit,  
Fett, Blut zc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die  
Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind ge-  
druckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen  
Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften  
nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungs-  
orts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder ge-  
schrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämtliche  
Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls  
also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Na-  
men und Wohnung des Absenders, den Vermerk der  
Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der  
Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger  
ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren  
Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen  
nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W.,  
SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Ver-  
triebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankirt  
aufgeliefert werden. Das Porto für Pakete ohne an-  
gegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Post-  
gebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm:  
25 Pf. auf Entfernungen bis 75 Kilometer (10 Meilen),  
50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W, den 27. November 1891.

Reichs-Postamt, Abtheilung I.

Sachse.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden zc.

3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf das am 13. December 1887

veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Kunststraßen in der Provinz Westpreußen, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301 ff.) Anwendung zu finden haben, mache ich hierdurch bekannt, daß in Folge Antrages des Kreises Löbau auf Grund des § 12 Nr. 3 l. c. die Straßen:

1. von Grodzyczno nach Bahnhof Montowo,
2. " Lonkory " " Bischofswerder,
3. " Rattlau über Hartowitz und Eichwalde nach Rybno mit Abzweigung nach Jeglia,
4. " Lonkory über Wardengowo nach Ostrowitt,
5. " Neumark über Ramra bis zum Dorfe Starlin,
6. " Marzenitz über Kl. Ballowken und Borret nach Tereszewo,
7. die Pflasterstraße durch das Dorf Brattian und bis an die Neumark-Löbauer Chaussee,
8. von der Straßburger Kreisgrenze durch das Dorf Kl. Rehwalde zum Anschluß an die von dort nach Ostrowitt führende Chaussee

als solche Kunststraßen von mir anerkannt worden sind, auf welche die Bestimmungen des vorbezeichneten Gesetzes vom 20. Juni 1887 Anwendung zu finden haben.

Danzig, den 18. November 1891.

Der Oberpräsident.

**4) Bekanntmachung.**

Im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 11. August 1891, betreffend die Einfuhr lebender Schweine von dem Forstenviehmarkt zu Wiener-Neustadt in das öffentliche Schlachthaus zu Thorn, Amtsblatt Nr. 33 unter 3, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten diese Einfuhr lebender Schweine von dem Forstenviehmarkt zu Wiener-Neustadt bis auf Weiteres auch in das öffentliche Schlachthaus zu Culm unter den gleichen Bedingungen gestattet ist.

Marienwerder, den 6. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.

**5)** Unter der Firma „Allianz-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft“ ist zu Berlin eine Aktien-Gesellschaft errichtet, deren Statut am 13. Januar v. Js. von dem Herrn Minister des Innern und für Handel und Gewerbe genehmigt und in Stück 11 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 14. März v. Js. veröffentlicht worden ist. Die Gesellschaft hat den Zweck, Unfall- und Transportversicherungen, sowie Rückversicherungen auf Unfall-Transport-, Feuer- und Lebensversicherungen zu gewähren.

Die erforderliche Eintragung in das Handelsregister ist nach der in der Central-Handels-Register-Beilage zum Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger vom 7. Februar v. Js. — Nr. 36 — abgedruckten Bekanntmachung des Königlichen Amtsgerichts I, Abtheilung 56, zu Berlin vom 5. dess. Mts. bewirkt und hat der Geschäftsbetrieb begonnen.

Marienwerder, den 1. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.

**6)** Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattbekanntmachung vom 13. October d. J. Amtsblatt Seite 281 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern genehmigt hat, daß die Loose der Lotterie zur Errichtung der Oberlausitzer Ruhmeshalle und des Kaiser Friedrich-Museums in Görlitz auch in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover vertrieben werden, und daß der zweijährige Zeitraum, innerhalb dessen die Lotterie beendet sein muß, erst vom 1. Januar l. Js. ab gerechnet wird. Für die Abhebung der Gewinne wird eine vom Tage des Erscheinens der Ziehungsliste der zweiten Ziehung ab laufende dreimonatliche Frist festgesetzt und auf den Loosen vermerkt werden. Gleichzeitig hat der Herr Minister sich damit einverstanden erklärt, daß auch mit Juwelen verzierte Schmucksachen als Gewinne ausgesetzt werden.

Marienwerder, den 30. November 1891.

Der Regierungs-Präsident.

**7)** Dem Schulamtskandidaten Mews in Ossowle, Kreis Flatow, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 30. November 1891.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**8)** Dem Fräulein Betty Mayen in Borkendorf, Kr. Dt. Krone, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 24. November 1891.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**9)** Dem Fräulein Margarethe Kaufmisch zu Ruffenau ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 30. November 1891.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**10)** Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die im Laufe des zweiten Quartals 1891/92 gezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domänen-Amortisations-Renten werden in den Fällen, wo die Rentenpflichtigkeit eines Grundstücks dadurch vollständig zur Ablösung kommt, in nächster Zeit den zuständigen Amtsgerichten mit den dazu gehörigen Löschungsbewilligungen behufs kostenfreier Löschung des im Grundbuche eingetragenen Vermerks der Rentenpflichtigkeit diesseits zugestellt werden. Nach erfolgter Löschung des Vermerks im Grundbuche erhalten die Ablösenden die Quittungen Seitens der Gerichtsbehörden zugefertigt. — Die Quittungen über Kapitalzahlungen, durch welche die Rente nur theilweise getilgt ist und nach welchen daher die vorbemerkte Löschung nicht erfolgen kann, werden demnächst den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Ablösenden überliefert werden.

Marienwerder, den 26. November 1891.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

**11) Bekanntmachung.**

Behufs Berechnung und Feststellung der Geldrenten in Regulierungs-, Ablösungs- und Gemeinheitsheilungs-Sachen werden die ermittelten Martinipreise eines Neuscheffels der verschiedenen Getreidearten im 24/20jährigen Durchschnitt der Jahre 1868 bis einschließlich 1891 — mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre — sowie die durchschnittlichen Martini-Marktpreise eines Neuscheffels Roggen für 1891 in den festgestellten Normal-Markttorten der Provinz

**West-Preußen**

nach Vorschrift des § 19 ff. des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Ablösung der Reallasten und in Gemäßheit des Schlusssatzes von § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, sowie in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 27. April 1872 über die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten sowie den frommen und milden Stiftungen pp. zustehenden Realberechtigungen, hiermit wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

No.	Bezeichnung der Normal-Markttorte.	A.										B. Martini-Durchschnitts-Marktpreis für den Neuscheffel Roggen im Jahre 1891.	
		Es beträgt der 24/20 jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreis für den Neuscheffel.											
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbfen (gelbe.)		M.	S.
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.				
1	Biltow . . . . .	—	—	5	98	4	80	3	39	—	—	8	23
2	Danzig . . . . .	7	36	5	39	4	71	2	98	6	53	7	93
3	Dirschau . . . . .	7	21	5	51	4	60	3	16	6	31	7	99
4	Elbing . . . . .	—	—	5	60	4	40	3	08	—	—	9	28
5	Deutsch Eylau . . . . .	7	54	5	42	4	34	3	07	6	33	8	22
6	Flatow . . . . .	—	—	5	54	4	44	2	97	6	15	8	35
7	Märkisch Friedland . . . . .	—	—	5	63	4	72	3	22	—	—	8	55
8	Brandenburg . . . . .	7	16	5	61	4	49	3	39	6	60	8	17
9	Königsberg . . . . .	—	—	5	48	4	18	2	98	5	92	8	26
10	Deutsch Krone . . . . .	—	—	5	85	4	97	3	24	6	54	8	90
11	Kulm . . . . .	6	93	5	19	4	23	3	20	6	12	7	90
12	Marienburg . . . . .	—	—	5	75	4	61	3	39	6	56	9	75
13	Marienwerder . . . . .	—	—	5	83	4	45	3	29	6	72	9	09
14	Mewe . . . . .	7	17	5	52	4	53	3	13	6	33	7	86
15	Thorn . . . . .	7	56	5	67	4	58	3	50	6	78	7	91

Bromberg, den 2. Dezember 1891.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen.

**12)** Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 25. Oktober d. Js. bringen wir zur Kenntniß, daß die Frist für die frachtfreie Rückbeförderung der auf der Ausstellung deutscher Kunst- und Industrieerzeugnisse in London 1891 ausgestellt gewesenen und unverkauft gebliebenen Gegenstände bis zum 7. Dezember d. Js. einschließlich verlängert worden ist.

Bromberg, den 28. November 1891.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**13) Bekanntmachung.**

1. Die in dem, im Abschnitt B. III 2 des Nachtrages I zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Theil I enthaltenen „Verzeichniß der bedeckt zu befördernden Güter der Spezialtarife“ unter Nr. 110 aufgeführten „Thonwaaren aller Art, unverpackt oder nur lose in Stroh und dergl. verpackt“ werden

vom 1. Januar 1892 ab auf die unter Spezialtarif II fallenden bezüglichen Artikel beschränkt.  
2. Ferner werden mit sofortiger Gültigkeit für den Bereich des Binnenverkehrs, der Staatsbahn-Wechselverkehre, sowie der Verkehre Bromberg-Sachsen und Bromberg-Oldenburg die beim Schmelzen und Verhütten der Metalle und Erze als Neben- oder Abfallerzeugnisse entstehenden Metallverbindungen, welche theils zur Verhüttung, theils zu Glasur- und Schleifzwecken Verwendung finden, in den „Ausnahmetarif für bestimmte Stückgüter“ aufgenommen.

Bromberg, den 2. Dezember 1891.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**14) Bekanntmachung.**

Mit dem 15. Dezember 1891 wird die zwischen

Rudczanny und Johannisburg belegene Haltestelle Breitenheide für den Wagenladungs-Güterverkehr eröffnet.  
 Der Frachtberechnung werden im Binnen- und Wechselverkehr der Preussischen Staatsbahnen bis auf Weiteres die Entfernungen für Rudczanny und Johannisburg unter Zuschlag von 8 bezw. 9 km zu Grunde gelegt.

Fahrzeuge können auf der Haltestelle Breitenheide nicht ver- bezw. entladen werden.

Bromberg, den 2. Dezember 1891.  
 Königliche Eisenbahn-Direktion.

**15) Bekanntmachung.**

In der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 19. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 3000 Ml. 99 Stück Nr. 25 70 661 840	1024	1230	1581	1611	1863	1886
	2073	2132	2142	2238	2576	2729
	2820	2910	3566	3854	3962	3976
	4083	4229	4321	4638	4720	4800
	4833	5099	5118	5687	5744	5878
	5927	6242	6247	6359	6537	6782
	6964	7124	7279	7352	7362	7464
	7614	7674	7776	7854	7881	8037
	8063	8313	8328	8452	8514	8531
	8657	8698	8709	8786	8881	9013
	9066	9145	9204	9333	9454	9457
	9469	9483	9533	9574	9579	10125
	10126	10242	10301	10590	10602	
	10844	11322	11583	11388	11463	
	11574	11714	11917	11970	11975	
	12026	12086	12169	12177	12198	
	12245	12503	12634.			
Littr. B. à 1500 Ml. 30 Stück Nr. 76 264 448	449	856	935	1163	1381	1410
	1564	1682	1698	1810	1831	1884
	2243	2579	2763	2955	2969	3042
	3237	3272	3493	3495	3696	3742
	3768	3865	3949.			
Littr. C. à 300 Ml. 138 Stück Nr. 283 368 538	547	600	901	1168	1252	1534
	1649	1904	1970	2022	2359	2487
	2832	2940	3346	3685	3775	4746
	5327	5563	5798	6134	6450	6566
	6646	6802	6949	7012	7203	7235
	7248	7441	7881	8086	8185	8263
	8323	8325	8384	8475	8536	8594
	8877	8885	8977	9144	9151	9248
	9529	9694	9729	9788	9819	9836
	9873	9919	9944	9974	10214	10360
	10572	10613	10773	11324	11425	
	11443	11639	11860	12109	12256	
	12478	12669	12763	12875	12918	
	13089	13150	13622	13626	13677	
	13819	13928	14013	14191	14260	

14574	14627	14832	15011	15362		
15448	15454	15471	15612	15807		
15838	16011	16266	16462	16573		
16794	16909	17185	17382	17414		
17436	17480	17615	17751	17870		
17950	18145	18282	18395	18467		
18572	18629	18634	18765	18794		
19038	19039	19041	19047	19054		
19072	19073	19075	19095	19113		
19118	19121	19125	19126	19127.		
Littr. D. à 75 Ml. 114 Stück Nr. 90 94 171 626	766	846	1372	1427	1748	1988
	2215	2637	2691	2747	3123	3190
	3285	3484	3679	3732	3839	3952
	4434	5025	5031	5104	5172	5241
	5342	5471	5592	5665	5680	5998
	6275	6352	6636	6768	6935	7110
	7247	7559	7605	7633	7653	7923
	8014	8049	8153	8184	8359	8368
	8435	8468	8557	8889	8957	9074
	9139	9217	9225	9360	9555	9646
	9709	9796	9870	10003	10056	10172
	10297	10418	10557	10806	10963	
	10977	10980	11011	11107	11330	
	11374	11386	11405	11484	11581	
	11793	11827	11832	11918	11943	
	11991	12300	12336	12372	12400	
	12425	12536	12706	12867	12869	
	13204	13467	13495	13528	14175	
	14233	14236	14309	14874	15009	
	15136	15200	15351	15424.		

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. Nr. 4—16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hieselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 vom 1. April 1892 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrag ist eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom 1. April 1892 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 b. g. O. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der

Redaction des Königlich Preussischen Staatsanzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloosungs-Tabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaction für 25 Pfg. käuflich.

Königsberg i. Pr., den 14. November 1891.

Königliche Direction

der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

**16) Bekanntmachung.**

Von den zum Zwecke des Chauffeebaues auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 18. Juni 1887 ausgegebenen Kreis-Anleihscheinen sind behufs Amortisation ausgelooft worden:

4 % Anleihe V. Emission  
vom 1. Juli 1887.

Littr. A. über 2000 Mark Nr. 98.

Littr. B. über 1000 Mark Nr. 149, 199, 259.

Littr. C. über 500 Mark Nr. 81, 91.

Littr. D. über 200 Mark Nr. 131, 184, 268, 269.

Den Inhabern vorgedachter Anleihscheine werden die betreffenden Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihscheine vom 1. Januar 1892 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Thorn, den 30. November 1891.

Der Kreis-Ausschuss.  
Krahmer.

**17) Bekanntmachung.**

Der Kreis-Ausschuss des Kreises Schlochau hat in seiner Sitzung am 9. November 1891 beschlossen, die Abtrennung des dem Altstyer Johann Arndt in Pentuhl gehörigen Grundstücks Pentuhl Band VI, Blatt 193 von 28,5040 Hectar Inhalt von dem bisherigen Gemeindebezirk Pentuhl und Vereinigung desselben mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Pflastermühl bei dem Einverständnis aller Beteiligten gemäß § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu genehmigen.

Schlochau, den 25. November 1891.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.  
Landrath Kersten.

**18) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Wenzel Mirovsky, Metzger, geboren am 6. September 1842 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Karolinenthal, ebendasselbst, wegen Versuchs des einfachen Diebstahls im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. November 1889), vom Königlich bayerischen Bezirksamt Ansbach, vom 15. Oktober d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Ferdinand Reuber, Müllergefelle, geboren am 6.

Mai 1860 zu Petersdorf, Bezirk Freimalbau, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens, vom Kgl. preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 14. Oktober d. J.

2. Martin Suter, Melker, geboren am 14. Dezember 1857 zu Dörflingen, Kanton Schaffhausen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 14. Oktober d. J.
3. Karoline Weinlich, unverehelicht, etwa 50 Jahre alt, ortsangehörig zu Lauterbach, Bezirk Leitomischl, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Kgl. preussischen Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O., vom 28. Juli d. J.
4. Josef Machaj (Machnik), Eisengießer, geboren am 9. (oder 10.) März 1869 zu Jablonka, Komitat Arva, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Marienwerder, vom 2. September d. J.
5. Johann Baenzinger, Schornsteinfeger, geboren am 30. Oktober 1853 zu Heiden, Kanton Appenzell, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg, vom 30. Oktober d. J.
6. Heinrich Bartel, Arbeiter, geboren am 16. August 1850 zu Schumburg, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O., vom 21. September d. J.
7. Franz Huber, Tagelöhner, geboren im Jahre 1841 zu St. Lorenzen, Brunnack, Tirol, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Erding, vom 6. Oktober d. J.
8. Josef Julius Foris, Kellner, geboren am 6. April 1862 zu Orsières, Bezirk Entremont, Kanton Wallis, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 21. Oktober d. J.
9. Karl Kalan, Bahnarbeiter, geboren im Jahre 1862 zu Zirklach, Bezirk Krainburg, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 22. Oktober d. J.
10. Emanuel Köwer, Martonettenspieler, geboren im Jahre 1827 zu Mies, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Erding, vom 6. Oktober d. J.
11. Josef Beszel (alias Johann Klima), Schuhmacher und Musiker, geboren am 25. August 1867 zu Tschisda, Bezirk Kralowitz, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 30. Oktober d. J.
12. Josef Sawieski (Sabiecki), Knecht, 22 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Warschau, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Königsberg, vom 28. Oktober d. J.

13. Benzel Wöllner, Hausdiener, geboren am 18. Februar 1860 zu Bärzingen, Bezirk Joachimsthal, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 31. Juli d. J.
14. Julius Zaleske, Arbeiter, geboren am 17. April 1838 zu Horst, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Posen, vom 24. Oktober d. J.
15. Johann Habicht (Habich) Steinseher, geboren am 25. Juni 1861 zu Böhmischesdorf, Bezirk Tropau, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 10. Oktober d. J.
16. Julius Herzog, Fleischergehilfe, geboren am 5. Februar 1851 zu Jauernig, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens, vom Kgl. preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 1. Oktober d. J.

### 19) Personal-Chronik.

Etatsmäßig als Postassistent angestellt ist: der Postanwärter Bialke in Thorn. Versetzt ist: der Telegraphensecretär Hein von Thorn nach Memel.

Versetzt: Stations-Einnehmer Weigmann von Jablonowo nach Schneidemühl.

Im Kreise Flatow ist der Gutsbesitzer Sebauer zu Kölpin zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Kölpin bestellt.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat November 1891.

- Ernannt: 1. Gerichtsassessor Wolff in Hedingen zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Puzig.  
 2. Rechtsanwalt Ulrich in Marienwerder zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts in Marienwerder mit Anweisung seines Wohnsitzes ebenda.  
 3. Referendar Max Conrad zum Gerichtsassessor.  
 4. Gerichtsschreiber, Secretär Klebs in Marienwerder zum Nendanten der Gerichtskasse in Strasburg Wpr.  
 5. Gerichtsvollzieher Fr. A. Paul Preuß in Neumark zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte ebenda.  
 6. Gerichtsschreiber Kornecki in Thorn zum Controleur bei der Gerichtskasse in Thorn.

Versetzt: 1. Amtsrichter Zehe in Marienwerder als Landrichter an das Landgericht in Posen.

2. Amtsrichter Alfred Doering in Konig als Landrichter an das Landgericht in Konig.

3. Gerichtsschreiber, Kassencontroleur Born in Thorn als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht in Konig.

4. Gerichtsschreiber Gende in Neuenburg als Gerichtsschreiber mit der Funktion als Nendant der Gerichtskasse an das Amtsgericht in Marienwerder.
5. Gefangenenaufseher Barke in Oliva als Gerichtsdienner an das Amtsgericht in Neustadt.
6. Gerichtsdienner Hollstein in Neustadt als Gefangenenaufseher an das landgerichtliche Gefängnis in Konig.

Zugelassen: Gerichtsassessor a. D. Achilles Plag in Königsberg zur Rechtsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht in Marienwerder.

Pensionirt: 1. Gerichtsschreiber, Secretär Trauthan in Danzig.

2. Gerichtsschreiber, Secretär Ziegler in Pr. Stargard.

3. Gerichtsvollzieher Groß in Danzig.

Verstorben: 1. Rechtsanwalt und Notar Köhler in Flatow.

2. Gefangenenaufseher Tresp in Elbing.

### 20) Erledigte Schulstellen.

Die Rektorstelle an der evangelischen Stadtschule zu Christburg, Kreis Stuhm, ist erledigt.

Für das Rektorat geprüfte Kandidaten der Theologie, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Dr. Zint zu Stuhm zu melden.

Die 1. kathol. Schullehrerstelle zu Willenberg, Kreis Stuhm, wird zum 1. December cr. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Dr. Zint zu Stuhm zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Gramten, Kreis Rosenberg, wird zum 1. März 1892 erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Schulpatronat der Fürstlich Neuß-Plautischen Kammer zu Schleiz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Raubitz, Kreis Rosenberg, wird zum 1. Januar erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Schulpatronat der Fürstlich Neuß-Plautischen Kammer zu Schleiz zu melden.

Die alleinige Schullehrerstelle zu Kl. Trebis, Kreis Kulm, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Dr. Cunerth zu Kulm zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 49.)